

ASCHERSLEBEN

Über 700 Jahre – Gerichtsbarkeit

„Es ist bei einem Menschenschlag wie dem unseren kein Wunder, wenn Erinnerungen an bürgerliche Rechts- und Strafpflege lebendig sind. Es ist ja die Landschaft, in der der „*Sachsenspiegel*“ geschrieben wurde.“

(Karl Zittwitz)

So lange Menschen zusammenleben, gibt es auch schon eine Art von Rechtspflege. Streitigkeiten mussten geschlichtet werden und zur Durchsetzung der bestehenden Normen des Zusammenlebens wurden Verstöße gegen diese Normen bestraft.

Trafen zunächst der Stammesvater oder die Stammesmutter die notwendigen Entscheidungen, so traten später die Versammlung der Ältesten oder auch der würdigsten und mutigsten des Stammes an ihre Stelle.

Aus diesen Stammesversammlungen entwickelte sich später u.a. das **Bauerngericht**, auch **Burding** genannt. Die Versammlungen fanden auf einem freien Platz statt, der zu Spiel und Tanz, aber auch zu ernsthaften Verhandlungen genutzt wurde. Dort soll unter einem Baum, meist unter einer Linde, auch das **Burding** abgehalten worden sein.

Der Straßename „Tie“ könnte auf einen solchen Verhandlungsort hinweisen, auf die Linde aber das ehemalige Hotel „Grüner Baum“.

Beim **Burding** waren nur kleinere Verstöße Gegenstand der Verhandlung. Das Recht zur Bestrafung schwerer Verstöße lag bei der **hohen Gerichtsbarkeit**, dem **Land- oder Burggericht (Grafending)**.

Die Geschichte der Gerichtsbarkeit ist eng mit der territorialen und Verwaltungsgeschichte der Städte verbunden.

Aschersleben gehörte zum Reich der Thüringer und kam später zu Sachsen. Ende des 11. Jahrhunderts war unsere Stadt der wichtigste Ort im Schwabengau und Hauptstadt der Grafschaft Aschersleben, die 1034 in den Besitz des Grafen von Anhalt gelangte.

Esico von Ballenstedt gilt als erster anhaltinischer Graf und Herr unserer Stadt.

Den Grafen in ihrem Machtbereich die oberste Heerführung. Weiterhin übten sie die richterliche Gewalt aus, d. h. sie führten den Vorsitz im Grafengericht, dem **Grafending**. Später übertrug der Graf diese Aufgabe Beamten, die an seiner Stelle die Gerichtsbarkeit wahrzunehmen hatten.

Die Grafschaft Aschersleben war in mehrere „ingstühle, man würde heute vielleicht Gerichtsbezirke sagen, unterteilt. Auch das Grafending wurde an bestimmten Orten unter freiem Himmel abgehalten. In den Chroniken werden zwei solcher Gerichtsorte angegeben. Einmal, wie Elisabeth Ernst nachwies, die Speckseite und andererseits das Gebiet um die heutige Straße „Über den Steinen“.

In den Quellen finden wir mehrere solcher Gerichtstage.

So hielt **Albrecht der Bär**, Enkel des **Esico von Ballenstedt**, der sich als erster „Graf von Aschersleben“ nannte, 1147 und 1155 Gericht in Aschersleben. 1167 versammelte sich der Adel der Grafschaft zu einem Landtag in Aschersleben. 1170, nach dem Tode **Albrecht des Bären**, fiel die Grafschaft Aschersleben an seinen Sohn **Bernhard I.**, der 1174 Gericht in Aschersleben hielt.

Heinrich II., Enkel des Bernhard, bewilligte als „**comes Ascharie et princeps Anhalt**“ – als „**Graf von Aschersleben und Fürst von Anhalt**“, 1266 die Bewidmung der Stadt Aschersleben

mit dem Stadtrecht von Halberstadt. Halberstadt hatte das Goslaer Stadtrecht und war Teil der Goslaer Stadtrechtsfamilie.

Aschersleben gehörte zwei „*Dingstühlen*“ an. Die Neustadt am Zollberg dem einen, die später ummauerte Kernstadt dem anderen. Aber auch die Kernstadt war kein einheitliches Verwaltungsgebilde.

Seit der Einführung des Christentums gehört Aschersleben in geistlicher Hinsicht zum Bistum Halberstadt und war ein Hauptort eines Archidiakonatsbandes. Die Hauptkirche, 827 errichtet und dem heiligen Stephanus gewidmet, unterstand den Bischöfen in Halberstadt. Die Stephansstadt – rund um die Stephanskirche – wurde noch 1210 als Eigentum der Halberstädter Bischöfe bezeichnet. Die restliche Kernstadt unterstand den Grafen von Anhalt. Es bestanden also verwaltungsmäßig zwei unabhängige Ortsteile. 1262 hatte ein Vergleich zwischen *Heinrich II.* von Aschersleben und *Bischof Volrad von Halberstadt* in Quedlinburg stattgefunden: Graf *Heinrich II.* von Aschersleben bekam die Stephansstadt mitsamt dem Schultheißenamt, der Vogtei sowie den Einkünften aus Zoll und Münze zugesprochen.

1263 wurde die Stephansstadt als bischöfliches Lehen unter askanischer Herrschaft bezeichnet. Bereits 1261 bestätigte *Heinrich II.* den Bürgern die alten städtischen Rechte. Es lässt sich heute auf Grund der Quellenlage nicht mehr feststellen, worin diese konkret bestanden. Man nimmt an, es handelt sich um das Marktrecht, das Recht Messen abzuhalten, verbunden mit dem Königsfrieden. Das äußere Zeichen, der Roland, ist für unsere Stadt nicht nachweisbar.

Diese Rechte waren ein wesentlicher Teil des Bürgerrechts. Bis dahin galt auch noch das Budelinge, d.h. jeder Bürger der Stadt musste im Erbfall eine Abgabe (Buteil), der bis zu einem Drittel der fahrenden Habe umfassen konnte, an den herrschaftlichen Vogt entrichten. Dieses Recht wurde *am 02. August 1261* in einer neuen Erbteilungsordnung durch *Heinrich II.* aufgehoben.

Mit der *Übergabe des Stadtrechts 1266*, erhielt die Stadt Rechte und Freiheiten. Die Verwaltung der Stadt nahm nur der Rat war. Durch das Goslaer Stadtrecht ergaben sich viele Vorteile für die Bürger unserer Stadt. So gab es u.a. keine Unfreien mehr und die Bürger konnten nun über ihren Besitz, Grund und Boden frei verfügen.

Das Oberkommando hatte im Auftrag der Stadtherren der Schultheiß. Zwischen Justiz und Verwaltung gab es keine klare Trennung, und so hatte der Schultheiß neben der richterlichen Gewalt auch Verwaltungsaufgaben zu lösen. Die polizeilichen Angelegenheiten, vor allem die Erhaltung von Ordnung und Sicherheit nach innen und außen, leitete ein vom Stadtherren eingesetzter Vogt. Neben diesen Vertretern des Stadtherren standen die Vorsteher der Gemeinden an der Spitze der Stadt. Sie leiteten die Versammlungen der Bürger (Burmale oder Burdinge). Sie verhandelten über Verstöße gegen Verordnungen, Münze und Maß, Lebensmittelverkehr, Kauf und Verkauf.

Größere Bedeutung hatte die Versammlung der Schöffen. Diese stammten aus den angesehensten Familien der Stadt und waren meist gleichzeitig Ratsherren. Sie verhandelten vor allem in Strafsachen. Der Rat selbst entschied anfangs in Vermögens-, Erbschafts und Schuldangelegenheiten. Allmählich verloren die Gemeindeversammlungen an Bedeutung, während der Rat seine Macht ausbaute und sich immer mehr Rechte vom Stadtherren erkaufte. Durch das Entstehen von Innungen, Zünften und Gilden erhielten ihre Mitglieder Einfluß bei der Ratswahl und später auch im Rat selbst.

Nach dem Aussterben der Ascherslebener Linie der Askanier (1315) fiel Aschersleben an den Bischof von Halberstadt. Nun war dieser Stadtherr und hatte auch dessen Rechte und Regalien, die vorher den Askaniern zustanden. Z.B. erhielten sie die Erbteile, bei denen keine Erben vorhanden waren, Gerichtseinnahmen, Überwachung und Bestätigung von Innungen, Münzrecht und Zinsen und übten die geistliche Herrschaft über die Stadt aus. Die reich gewordene Stadt kaufte dem Bischof, der sich ständig in Geldnöten befand, nach und nach

viele dieser Rechte ab, so z.B. 1334 die Rechte über die Juden, 1336 das recht, in Notfällen freiwillige Steuern zu erheben.

Der Rat wurde immer mächtiger und entwickelte sich zum alleinherrschenden städtischen Organ. Die Stadt war nun so stark, dass sie nicht mehr der Stadtherr, sondern der Rat der Stadt nach außen, auch gegenüber mächtigen Feudalherren und anderen Städten, vertrat.

Wie stark die Stadt war, zeigt sich unter anderem beim **Friedenskongress in Quedlinburg (1325)**, nach anderen Quellen 1326). Aschersleben und andere Städte forderten eine Lockerung gegenüber dem geistlichen Gericht dem der Bischof von Halberstadt vorstand: „... dass die Bürger nicht vor das geistliche Gericht in Halberstadt geladen werden und von den bischöflichen Beamten nur in ganz bestimmten Fällen festgenommen werden sollen...“

Obwohl die Stadt die „*hohe Gerichtsbarkeit*“ noch nicht besaß, wurde Ende des 14. Jahrhunderts ein Verbrecher enthauptet. Das war ein schwerer Eingriff in die Hoheit des Stadtherren. Darauf belegte der Bischof die Stadt mit dem **Interdikt** (Verbot gottesdienstlicher Handlungen).

Zum Schutz ihrer Rechte und ihres Eigentums ging die Stadt Bündnisse mit anderen Städten ein, insbesondere mit Quedlinburg und Halberstadt. Um die Rechte und Sicherheit der Kaufleute zu sichern, trat **Aschersleben 1426 der Hanse bei**. 1346 schloß sich Aschersleben gemeinsam mit Quedlinburg und Halberstadt der Goslaer Münzkonvention an. Nun galt in unserem Gebiet eine einheitliche Währung. Zum Schutz der Stadt wurde im 14. Jahrhundert begonnen, eine starke Schutzbefestigung um die Stadt zu errichten. 1322 erteilte die Witwe Otto II., Elisabeth, den Bürgern der Stadt die Erlaubnis, die Stadt wieder zu befestigen, „... da die Graben und Türme mit den Mauern zu bauen angefangen wurden.“

Die hohe Gerichtsbarkeit lag zu dieser Zeit aber immer noch in der Hand des Bischofs. Das Recht wurde vom Schultheißen gesprochen, welcher vom Bischof eingesetzt wurde. Dieses Amt war lange Zeit im besitz der Familie „vom Berge“. 1428 verkauft nun Johann vom Berge dieses Amt an den Rat. 1429 bestätigte der Bischof dieses, wofür er 800 Gulden bekam. Jetzt sprach ein Beamter des Rates im bischöflichen Auftrag das Recht in unserer Stadt.

Am 26.03.1443 erwarb der Rat endlich das Hochgericht und damit die volle Gerichtsbarkeit.

Nach der Urkunde, dem sogenannten „**Burgkaufbrief**“ : „Der Bischof verkauft an die Stadt die Burgvogtei, eine Anzahl umliegender Dörfer, die Neustadt und den dazu gehörigen „*Dingstuhl*“.

Aschersleben war nun vollkommen eigenständig.

Quelle: Amtsblatt Nr. 37 17. November 1999

Stadtarchiv Aschersleben

DIE VERSCHIEDENEN GERICHTSBARKEITEN

Niedere Gerichtsbarkeit

Die *niedere Gerichtsbarkeit* wurde vom Ascherslebener Rat selbst gesprochen. Sie gründet sich auf die „*Ascherslebische Willkür*“, einem Statut der Stadt. 1377 erließ der Rat mit der Bürgersprache und dem gemeinsamen Burding bereits eigene Verordnungen.

Im 15. Jahrhundert erlangte Aschersleben weitestgehend die Reichsfreiheit, d.h., der Rat erließ selbst seine Verordnungen, um das Leben in der Stadt zu regeln. Auf der Kirchenversammlung zu Basel anno 1440 bezeichnete man Aschersleben als „*imperiale oppodium*“ – „*Reichsstadt*“.

1455 beschloss der Rat, dass die Mauern der Askanierburg geschliffen werden sollen, die Steine sollen der Verstärkung der Stadtmauer dienen. Damit demonstrierte das erstarkte Bürgertum der Stadt nach außen seine Freiheit und Stärke. Stand es doch nicht mehr unter einem Herrn, der äußerlich durch seine Burg zu erkennen war.

Hohe Gerichtsbarkeit

Die hohe Gerichtsbarkeit unterteilte sich in die *geistliche* und *gräfliche* Gerichtsbarkeit. Das geistliche Gericht übte der Bischof in Halberstadt aus. Allerdings gelang es den ersten erstarkten Städten in der Umgebung bereits beim Friedenskongress in Quedlinburg (1325 oder 1326) einige Freiheiten zu erhalten.

Das gräfliche Gericht (Grafending), auch Land- oder Burggericht genannt, übte der jeweilige Herr der Grafschaft aus. Ihm unterstanden das Schultheißenamt, Münz-, Zoll-, Juden- und Marktrecht. Diese Rechte gingen nach und nach auf den städtischen Rat über.

Aschersleben war Sitz des „*Grafendings*“, dem höchsten Gericht im Schwabengau. Gerichtsherr waren die Grafen von Askanien. Unter verschiedenen Bezeichnungen erschien es in den Urkunden und Chroniken:

- 1147 - placitum populi Ascherslewe*
- 1155 - placitum provinciale*
- 1169 – publikum commentale placitum*
- 1174 - indicium postvum*
- 1268 - tribunale judicum*
- 1280 – indididium nostrum*

1350 ging das „*Grafending*“ mit den herrschaftlichen Rechten an den Bischof von Halberstadt über.

Moderne Gerichtsbarkeit

Nach dem Übergang der späteren Provinz Sachsen an den preußischen Staat wurde eine neue Gerichtsbarkeit geschaffen. Es entstanden:

- ***Stadt- und Landgerichte*** (Untergerichte), königlich-preußische Stadt- und Landgerichte
- ***Oberlandesgerichte*** (II. Instanz), nach 1848 Appellationsgerichte genannt (in Magdeburg, Halberstadt und Naumburg)

Die Stadt- und Landgerichte wurden **1848** zu Kreisgerichten mit Deputationen und Kommissionen. Die Partimonialgerichtsbarkeit wurde aufgehoben.

Nach der Reichsgründung kam es **1877 – 1879** zu einer umfassenden Reorganisation des gesamten Gerichtswesens. Als neue Untergerichte entstanden die Amtsgerichte. Als oberste Instanz in der Provinz Sachsen blieb als einziges das Oberlandesgericht in Naumburg, das ab **1878** durch einen Staatsvertrag auch für das Land Anhalt zuständig wurde.

1835 wurde das königliche Gerichtsamt Ermsleben mit den Dörfern Sinsleben und Neuplatendorf mit dem Ascherslebener Land- und Stadtgericht vereinigt.

1834 wurden bürgerliche Schiedsämter eingerichtet (1835 wurden von 420 anhängig gemachten Klagen 396 durch Schiedsämter geklärt).

Bis **1919 / 20** führte das Gericht in Aschersleben die Bezeichnung „**Königliches Amtsgericht**“, danach nur „**Amtsgericht**“ und ab den 50er Jahren „**Kreisgericht**“.

Mit der Wiedervereinigung erhielt es wieder die Bezeichnung „**Amtsgericht**“.

Gerichtsgebäude

Nachdem der Rat sich feste Gebäude geschaffen hatte, fanden die Gerichte nicht mehr im Freien statt. Schon frühe Quellen erwähnen eine Gerichtsstube im Rathaus.

1719 wurde die rathäusliche Küche zur Gerichtsstube umgebaut.

1845 erwarb der Fiskus das Gebäude „*Ecke Markt / Taubenstraße*“. Im März begann der Umbau und im August zog das Gericht in das Gebäude ein.

1894 wurde dann im ehemaligen Militärlazarett am Burgplatz das Gericht eingerichtet.

1996 zog schließlich das Amtsgericht in den neuen Standort am Theodor-Römer-Weg.

Gefängnisse

Gefängnisse wurden zunächst in verschiedenen Stadttürmen eingerichtet. Bekannt ist ein Verließ im „*Schmalen Heinrich*“, das noch in späterer Zeit als „*Arreststube*“ vom Kürassierregiment und später von den Husaren genutzt werden konnte. Aber auch im Rathaus gab es eine „*Arrestzelle*“. So berichten Quellen, dass **1408** der Graf von Heldringen im rathäuslichen Arrest Quartier bezog. **1603** wurde der Untersaal, das „*Gehorsam*“ renoviert, d.h. neu verputzt und gepflastert. **1698** wurden im Rathaus drei Gefängnisse „*auf der Treppe*“ erwähnt, welche man **1722** einer Ausbesserung unterzog.

Gleichzeitig muss noch ein Gefängnis beim „*Hohen Tore*“ bestanden haben, denn **1688** bekam der Knecht des Scharfrichters 21 Groschen für die Reinigung der Räume.

1830 schließlich wurde ein Teil des „*Grauen Hofes*“, „...welcher desolat darniederliegt...“ zum Stadtgefängnis ausgebaut.

Nachdem der Fiskus **1894** das Militärlazarett aufgekauft hat, errichtet dieser dort ein Polizeigefängnis. Erst um **1985** wurde es stillgelegt.

Scharfrichter und Galgen

Mit dem Ankauf des Schultheißenamtes erwarb die Stadt auch das Recht, Todesstrafen zu verhängen und auch auszuführen. Der Scharfrichter wohnte in einem städtischen Haus, der *Scharfrichterei*, die sich im heutigen Grundstück „*Vor dem Hohen Tor Nr. 3*“ befand.

Da die Todesstrafe bevorzugt durch Erhängen vollzogen wurde, waren auch funktionstüchtige Galgen erforderlich. Einer dieser Galgen befand sich am Markt, „wo 1640 Heinrich Mannert ...an die Justiz auf dem Markte...“ gehängt wurde. An weitere solche Vorrichtungen erinnern die Flurbezeichnungen „*Am Hangelsberg*“ und „*Galgenberg*“.

Gesetzlichkeiten zur Rechtssprechung

In früher Zeit galt als Recht, was der jeweilige Herr sprach. Aus diesen Rechten entwickelte sich ein einheitliches Recht. Mit dem „*Sachsenspiegel*“ des *Eike von Repgow*, einer Sammlung damals gebrauchter Gesetzesregelungen, wurde erstmals für unser Gebiet eine Art feststehendes Gesetz geschaffen. Allerdings galt der „*Sachsenspiegel*“ nur als Landrecht. Später entwickelten sich allerdings daraus auch die Stadtrechte.

Mit den Freiheiten der Städte wurden von diesen auch Verordnungen – heute Satzungen – erlassen. In unserer Stadt heißen diese „*Aschersleber Willkür*“.

Mit dem Erstarken der Fürsten und Könige wurde das Leben miteinander immer mehr durch Edikte und Verordnungen bestimmt. Mit Beginn des Kaiserreiches wurde dieses Zusammenleben durch Reichsgesetze geregelt.

Ab 1900 regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (**BGB**) und verschiedene Spezialgesetze das Leben in Deutschland.

Mittelalterliche Strafen

Einige Beispiele von Strafen, welche damals vom Ascherslebener Schultheißen oder von der Vogtei ausgesprochen wurden:

- <i>Körperverletzung mit Todesfolge</i>	= <i>lebenslange Einkerkering</i>
- <i>einfache Körperverletzung</i>	= <i>20 Jahre Gefängnis</i>
- <i>falsches Zeugnis vor Gericht</i>	= <i>Verlust der Hand, des Daumens oder der Ohren</i>
- <i>Mord</i>	= <i>Enthauptung</i>
- <i>Brandstiftung</i>	= <i>Tod durch Feuer</i>
- <i>Verräter und Giftmischer</i>	= <i>Tod am Galgen</i>
- <i>Schwerer Diebstahl bei einem Wert von mehr als 5 Gulden</i>	= <i>Tod durch Erhängen</i>
- <i>Versetzen von Grenzsteinen</i>	= <i>40 Gulden Strafe</i>

Wie Viehdiebe bestraft wurden, geht z.B. aus einer Ratsrechnung von 1624 hervor. Die beiden Viehdiebe Georg Müller und Dreves Stacke wurden 7 Wochen und 5 Tage in Haft gehalten.

2 Taler und 4 Groschen gab der Rat für Wein und Bier zur Henkersmahlzeit aus. Damit aber die Gefangenen am Galgen das Ansehen der Stadt nicht schädigten, wurde ihnen vor der Hinrichtung ein neues Hemd und ein paar schwarze Leinwandhosen angezogen.

Die Priester, welche die Deliquenten zum Galgen begleiteten, bekamen 1 Taler. Aber die Rechtssprechung kostete die Stadt nicht nur Geld, sondern sie nahm auch viel Geld ein. So betrug die Einnahme im Jahre 1611 495 Goldgulden und im Jahre 1621 936 Taler, 12 Gutegroschen. Bei dem damaligen Geldwert waren dies beträchtliche Einnahmen!

1613 muss David Kolbe 10 Taler, 7 Groschen und 6 Pfennig Strafe zahlen, weil er – der Hochzeitsordnung zuwider – seine Gäste drei Tage lang bewirtet hatte.

Wegen einer Beleidigung musste Joachim Mehne 1613 14 Groschen bezahlen.

1654 kostete eine Ohrfeige bei einer Hochzeit einem Bürger unserer Stadt 1 Taler und 22 Groschen. Stimmt der Termin zwischen Hochzeit und Geburt des Kindes nicht, kostete dies 12 bis 16 Taler Strafe. Wer 1822 auf der Straße rauchte, musste 10 Groschen Strafe zahlen.

Quelle: Amtsblatt Nr. 41 / 8. März 2000

Hans-Peter Nielitz